



# Gemeinde Seegräben

## Publikation

Text: Jacqueline Bachmann

## Publikation Fundgegenstände

### Vermissen Sie einen Gegenstand?

Die nachstehenden Artikel befinden sich im Fundbüro Seegräben:

Fund-Nr.	Fund-Datum	Fundgegenstand	Fundort
<b>2021-01</b>	31.01.2021	Garagentoröffner	im Wald, nähe Denkmalbrünneli, nähe Leumatt
<b>2021-03</b>	09.03.2021	Herren-Fahrrad	Cher, Flurweg zum Bootshaus

Gestützt auf Art. 720 Abs. 1 ZGB publizieren wir die Fundgegenstände, die sich momentan im Fundbüro Seegräben aufhalten. Der oder die Eigentümer/in darf sich bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Funde werden nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten dem oder der Finder/in ausgehändigt, sofern diese/r im Interesse darüber ist und es sich um einen Gegenstand handelt, der weitergegeben werden darf. Gemäss Art. 722 Abs. 1 ZGB die Person verpflichtet, den Fundgegenstand fünf Jahre ab Bekanntmachung sicherzustellen um die Sache der Eigentümerschaft jederzeit zurückgeben zu können. Nach Ablauf dieser Frist geht der Gegenstand ins Eigentum des Finders, resp. der Finderin über und darf beliebig verfügt werden.